

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Domainproviding  
BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 1 von 4  
Stand: 01.03.2010  
Version: 2.1

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Vertragsbeziehungen, Vertragsabwicklung	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner	2
§ 4 Einhaltung der Vergaberichtlinien	3
§ 5 Haftungs- und Schadenersatzpflicht bei Pflichtverletzungen	3
§ 6 Haftung bei Pflichtverletzungen des Resellers	4
§ 7 Laufzeit; Kündigung und ihre Folgen	4
§ 8 Geheimhaltung	4
§ 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen /Schlussbestimmungen	4

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.04.2004**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

BCC verfügt über die Berechtigung bei den zuständigen NIC-Registries die in der jeweils aktuell gültigen Preisliste für Domain-Reseller der BCC aufgeführten TOP-Level-Domains mit den dort genannten Endungen registrieren zu lassen. Der Reseller ist daran interessiert, diese Leistung auch seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Vertragsbeziehungen, Vertragsabwicklung**

§ 2.1 Der Reseller tritt am Markt selbständig als Registrierungsstelle für Internet-Domains auf. Zwischen den Kunden des Resellers und BCC entsteht keinerlei Vertragsverhältnis. Die Domains werden nach Wahl des Resellers entweder auf diesen selbst oder seinen Kunden angemeldet, in keinem Fall aber auf BCC.

§ 2.2 Die gesamte Vertragsabwicklung des Vertrages zwischen Reseller und Kunden, insbesondere die notwendige Korrespondenz, erfolgt von Seiten des Kunden ebenso wie von Seiten der BCC ausschließlich über den Reseller. Der Reseller verpflichtet sich, die komplette Vertragsabwicklung gegenüber den Kunden in ordentlicher kaufmännischer Weise zu erledigen.

§ 2.3 Ist die Registrierung einer Domain Gegenstand des Auftrages, ist nur die Beantragung der Domain bei der jeweiligen Vergabestelle bzw. Registry geschuldet. Die Gefahr, dass die Domain von der jeweiligen Vergabestelle nicht registriert wird, trägt der Kunde. BCC ist auch im übrigen nicht verpflichtet, die Verfügbarkeit der Domain oder die Einhaltung der Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle zu prüfen, dies obliegt dem Kunden, der sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Beantragung darüber informieren sollte, ob (und ggf. wie) die Domain noch erhältlich ist.

§ 2.4 Für die gesamte Domainverwaltung einschließlich Neubestellung, Löschung einer Domain und Verwaltung von Nameservern (DNS) hat der Reseller ausschließlich das von BCC kostenlos zur Verfügung gestellte elektronische Verwaltungstool (Web-Frontend) zu nutzen. Der Reseller kann das elektronische Verwaltungstool auf eigene Kosten mit seinem Firmennamen und eventuellem Logo versehen lassen.

§ 2.5 Soweit bei der Registrierung von Domains .com, .net-, .org-Domains oder andere Top Level Domains (z.B., .info, .biz, .name etc.) Vertragsgegenstand sind, akzeptiert der Kunde die Richtlinie der ICANN sowie ggf. die Richtlinien und Registrierungs- und Vergabebedingungen der zur Vergabe der jeweiligen Domain berechtigten Organisation, insbesondere bei Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens- und sonstigen Schutzrechten. Er wird auf die Uniform-Domain-Name-Dispute-Resolution-Policy (UDRP) hingewiesen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Registrierung sonstiger Domains (z.B. .at-, .ch-, .it-, .dk- bzw. .co.uk-Domains).

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

§ 3.1 BCC verpflichtet sich Sorge dafür zu tragen, dass die Aufträge des Resellers auf Registrierung einer Internet-Domain im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach näherer Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien der Vergabestellen bearbeitet werden und sie – in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs im Verwaltungssystem bei der Vergabestelle zur Registrierung angemeldet werden. Hierbei ist BCC nicht verpflichtet, jeden Auftrag auszuführen. Der Reseller kann sich über das Verwaltungssystem der BCC laufend über den Fortgang der Registrierung informieren.

§ 3.2 Hierfür schuldet der Reseller die Preise gemäß der jeweils aktuell gültigen Domain-Reseller-Preisliste, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen der Preisliste auf Grund von Preisadjustments werden frühestens einen Monat nach deren Bekanntgabe über das elektronische Domainverwaltungssystem der BCC wirksam. Alle in einem Monat erbrachten Leistungen werden dem Reseller jeweils am Monatsende in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Die Gebühr für eine Domainregistrierung (Neu- oder Folgeregistrierung) wird zum Zeitpunkt der Registrierung für den jeweils beauftragten Registrierungszeitraum im Voraus fällig und entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 3.3 Soweit die BCC Dienste oder Leistungen derzeit unentgeltlich zur Verfügung stellt, hat der Reseller auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Erforderlichenfalls hat die BCC das Recht, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste zukünftig nur noch gegen Entgelt anzubieten.

§ 3.4 BCC ist berechtigt, IP-Adressen erforderlichenfalls (z.B. aufgrund technischer Notwendigkeit) zu ändern. Eine Änderung von IP- oder URL-Adressen beinhaltet keine Änderung des Vertragsverhältnisses und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im übrigen unberührt.

§ 3.5 Zusätzlich zu den in § 2.2 erwähnten Leistungen obliegen sämtliche dem Endkunden gegenüber zu erbringenden Supportleistungen dem Vermittler. Nur der Vermittler ist berechtigt, Anfragen an den Provider zu stellen. Anfragen eines Endkunden, die direkt an den Provider gestellt werden, werden ohne schriftliche Beauftragung des für diesen Endkunden zuständigen Vermittlers nicht beantwortet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Domainproviding BCC Business Communication Company GmbH

Seite 3 von 4  
Stand: 01.03.2010  
Version: 2.1

§ 3.6 Der Reseller ist verpflichtet die jederzeitige Zustellbarkeit von allen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erforderlichen Rechtsgeschäften sicherzustellen.

§ 3.7 Anschriftsänderungen/Adressenwechsel und sonstige Sachverhalte oder Umstände, die geeignet sind die Zustellbarkeit zu gefährden, sind der BCC unverzüglich bekannt zu geben. Kommt es infolge dieser Pflichtverletzung zu einer Unzustellbarkeit, geht dies zu lasten des Resellers.

§ 3.8 Der Reseller ermächtigt BCC beim Vertragsabschluß, die von ihm zu leistenden Zahlungen durch Einzugsermächtigung von einem von ihm genannten Konto abzubuchen. Der Reseller ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf nachträglich anfallende und variable Entgelte, sonstige Kaufpreise oder Provisionen sowie vom Reseller mitgeteilte neue Bankverbindungen. Kann die Abbuchung vom Konto des Resellers mangels Deckung nicht erfolgen bzw. wird diese auf Veranlassung des Resellers rückabgewickelt, ist BCC berechtigt, die entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) zusätzlich als Mindestschaden geltend zu machen. Außerdem ist BCC berechtigt, eine Mindestbearbeitungsgebühr in Höhe von € 8,00 pro Lastschrift zu berechnen.

§ 3.9 Der Reseller kann mit Forderungen gegenüber der BCC nur aufrechnen, wenn sie anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 4 Einhaltung der Vergaberichtlinien

§ 4.1 Die bei Unterzeichnung gültigen Richtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle sind dem Reseller bekannt. Er wird sich über Änderungen dieser Richtlinien und, im Falle der Registrierung bei anderen Vergabestellen, über die dort geltenden Vergaberichtlinien informieren und verpflichtet sich, gegenüber BCC und/oder der Vergabestelle keine Handlungen vorzunehmen, die den Richtlinien widersprechen.

§ 4.2 Insbesondere wird sich der Reseller vor Weitergabe jedes Registrierungsauftrags an BCC oder im Namen der BCC an die Vergabestelle darüber informieren, ob die Domain bereits anderweitig vergeben ist. Der Reseller wird sich in diesem Fall die Berechtigung des Kunden, die beantragte Domain zu erhalten, durch schriftliche Unterlagen (Vertrag mit Domain-Inhaber, gerichtliche Verfügung o.ä.) nachweisen lassen.

§ 4.3 Der Reseller garantiert BCC alle Domain-Transfer-Anträge von Domains im Verwaltungsbereich der BCC erst dann freizugeben bzw. zu starten, wenn er sichergestellt hat, dass die schriftliche Bestätigung des Domaininhabers und/oder des administrativen Kontaktes vorliegt. Den hiermit verbundenen administrativen Aufwand trägt der Reseller. Der Reseller garantiert BCC außerdem, ihr zur Überprüfung diesbezüglich jederzeit Auskünfte zu erteilen, sowie auf Anforderung unverzüglich die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

### § 5 Haftungs- und Schadenersatzpflicht bei Pflichtverletzungen

§ 5.1 Die Haftung der BCC bei Pflichtverletzungen auch wegen Verzugs richtet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Diese nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit BCC aufgrund anzuwendender besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen zwingend haftet, wie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, im Falle des Produkthaftungsgesetzes oder soweit die BCC einzelvertraglich ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Eine Garantiehaftung greift nur dann, wenn die BCC ausdrücklich schriftlich eine Garantieübernahme erklärt hat. Zusicherungen, Werbeaussagen, Produktbeschreibungen etc. stellen keinerlei Erklärungen im Sinne einer Garantieübernahme dar.

§ 5.2 BCC haftet für fahrlässig verursachte Schäden bis maximal € 500.- je Schadensereignis, in Summe pro Vertragsjahr jedoch höchstens bis € 1000.-. Im Falle lediglich leichter Fahrlässigkeit haftet BCC jedoch nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („sog. Kardinalpflichten“). Die Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten wird nur in den Fällen zwingender Haftung übernommen.

§ 5.3 BCC wird in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen schaffen, dass Schäden möglichst gering gehalten werden. Eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc) sowie für sonstige Ursachen, die von BCC nicht zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

§ 5.4 Die in § 5.1 bis § 5.3 für die Haftung getroffenen Regelungen gelten abschließend für sämtliche denkbaren Haftungstatbestände des Vertrages, soweit nicht in Einzelverträgen konkret abweichendes bestimmt ist.

## **§ 6 Haftung bei Pflichtverletzungen des Resellers**

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen ist die BCC bei Pflichtverletzungen des Resellers auch berechtigt, die vom Vertragsverhältnis betroffene Internet-Präsenz auf Kosten des Resellers zu sperren oder/und die Domain an die jeweilige Vergabestelle (das jeweilige NIC) zurückzugeben. Im Falle einer durch BCC vertragsgemäß berechtigt durchgeführten Sperrung bleibt der Reseller BCC gegenüber hinsichtlich der vereinbarten nicht nutzungsabhängigen Pauschalgebühr leistungspflichtig. Außerdem ist BCC berechtigt, an den betroffenen Domain-Namen nach vorheriger Androhung und Ankündigungsfrist von 10 Tagen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB oder – soweit anwendbar – gemäß §269 HGB geltend zu machen, solange nicht sämtliche Zahlungsansprüche durch den Reseller befriedigt sind. Die BCC kann einen Zahlungsverzug des Resellers von 2 Monate zu Anlass nehmen von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

## **§ 7 Laufzeit; Kündigung und ihre Folgen**

§ 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 7.2 Für den Fall eines erheblichen, schuldhaften Verstoßes des Resellers gegen seine Vertragspflichten, auch gegen die Geheimhaltungsvereinbarung ist die BCC berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 7.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7.4 Die BCC ist nach einer Kündigung nicht verpflichtet, das für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Entgelt an den Reseller zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt für das den jeweiligen Verlängerungszeitraum geschuldete Entgelt entsprechend. Dies gilt unabhängig davon, welcher der Vertragspartner kündigt, es sei denn, der Reseller kündigt aus wichtigem Grund und dies ist von BCC zu vertreten.

§ 7.5 Ausgleichsansprüche des Resellers anlässlich der Beendigung des Vertrages sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## **§ 8 Geheimhaltung**

Der Reseller wird über den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Vorgänge, gewährte Rabatte, insbesondere aber auch über die Zugangsdaten zum elektronischen Domainverwaltungssystem Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch noch drei Jahre nach Vertragsende.

## **§ 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen /Schlussbestimmungen**

§ 9.1 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/des Vertrages gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 9.2 Alle Erklärungen der BCC können auf elektronischem Weg an den Reseller gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

§ 9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

§ 9.4 Ergänzend gelten die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCC für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang stehender Leistungen, einzusehen in den Geschäftsräumen der BCC oder im Internet unter <http://www.bcc.de>.